

Lernzettel

Eigentumsübertragung und Tradierung im Wirtschaftsverkehr

Universität: Technische Universität Berlin
Kurs/Modul: Wirtschaftsprivatrecht
Erstellungsdatum: September 20, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Wirtschaftsprivatrecht

Lernzettel: Eigentumsübertragung und Tradierung im Wirtschaftsverkehr

(1) Begriff und Einordnung.

Eigentumsübertragung bedeutet den Rechtsakt, durch den der Eigentümer einer Sache seine Rechtsposition auf den Erwerber überträgt. Im Wirtschaftsverkehr sind zwei zentrale Formen relevant: bewegliche Sachen (Waren) und Grundstücke. Tradierung bezeichnet den Prozess des Besitzwechsels; der rechtliche Eigentumserwerb erfolgt in der Regel durch eine eigenständige Rechtsfolge.

(2) Rechtsgrundlagen (BGB).

- Eigentumsübertragung beweglicher Sachen: § 929 BGB (Einigung über den Eigentumsübergang + Übergabe der Sache).
- Eigentumsübertragung bei Grundstücken: Auflassung (§ 925 BGB) + Eintragung ins Grundbuch (§ 873 BGB).
- Eigentumsvorbehalt: § 449 BGB (Eigentum bleibt beim Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung).
- Allgemeine Grundsätze: Besitz, Eigentum, Verfügungsbefugnis, Rechtsgeschäfte im Kauf-/Vertragsrecht.

(3) Eigentumsübertragung bei beweglichen Sachen.

- Voraussetzungen: Eine Einigung über den Eigentumsübergang (Verfügungsgeschäft) und die Übergabe bzw. Verschaffung des Besitzes.
- Ablauf:
 - 1) Einigung über den Eigentumsübergang,
 - 2) Übergabe der Sache an den Erwerber oder Verschaffung des Besitzes,
 - 3) Rechtswirkung: Eigentum geht auf den Erwerber über.
- Praxisbeispiele: Kauf eines Computers oder eines Autos. Der Käufer erhält Besitz und, nach Erfüllung der Voraussetzungen, das Eigentum.

(4) Eigentumsübertragung bei Grundstücken.

- Grundsätzlich erfolgt der Eigentumswechsel durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch.
- Auflassung: privates Rechtsgeschäft, das dem Eigentumswechsel vorausgeht.
- Eintragung ins Grundbuch: rechtskräftige Eintragung, die den Eigentumserwerb vollendet.
- Besonderheiten: Für Grundstücke ist typischerweise Notar erforderlich; Tradition im Grundbuchverfahren statt traditioneller Übergabe.

(5) Tradierung – Besitz- und Rechtsübergang.

- Tradierung bezeichnet den Besitzwechsel, der der Eigentumsübertragung vorausgehen kann.
- Wesentliche Grundsätze: Wer im Besitz der Sache ist, trägt das Risiko des Besitzes; Eigentum kann trotzdem auf einen anderen übergehen, sofern die Rechtsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Praxisbeispiel: Handelsware wird vom Verkäufer an den Käufer übergeben; der Käufer erhält Besitz; das Eigentum folgt der rechtlichen Einigung.

(6) Besondere Regelungen und Fallbeispiele.

- Eigentumsvorbehalt: Sicherungsvereinbarung, wonach das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung beim Verkäufer verbleibt. Oft in Ratenkäufen und Lieferverträgen.
- Abtretung von Forderungen statt Lieferung: In bestimmten Handelsgeschäften kann Eigentum über Forderungsrechte übertragen werden.
- Handels- und EU-/Internationale Bezüge: Verträge im Wirtschaftsverkehr unterliegen neben nationalem Recht auch europäischen und internationalen Rahmenbedingungen; Beurteilung von

Rechtsfolgen und Rechtswahlmöglichkeiten.

(7) Praktische Hinweise und Gestaltungstipps.

- Prüfe, ob eine Eigentumsübertragung durch Einigung + Übergabe (bewegliche Sachen) oder Auflassung + Grundbuchseintragung (Grundstücke) erfolgt.
- Prüfe, ob ein Eigentumsvorbehalt existiert und welche Folgen er hat.
- Besitzeinweisung oder Besitzverschaffung sind häufig notwendige Schritte; kläre, wer das Risiko trägt.
- Berücksichtige handelsrechtliche Besonderheiten und etwaige Sicherheiten in Kaufverträgen.

(8) Beispielaufgaben zur Wiederholung.

- Beispiel A: Ein Händler verkauft eine Ware an einen Kunden; beschreibe die Schritte von der Einigung bis zum Eigentumsübergang und nenne mögliche Risiken.
- Beispiel B: Grundstückskaufvertrag – erläutere, welche Schritte zu Auflassung und Grundbuchseintragung führen und welche Rolle das Grundbuch spielt.
- Beispiel C: Ein Auto wird gegen Ratenzahlung verkauft; erläutere, wie der Eigentumsvorbehalt den Eigentumsübergang beeinflusst.